

1 L 671/10.KO



# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit  
des [REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Busch und Burger, Hauptstraße 112,  
55120 Mainz,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Antragsgegnerin -

wegen Verbots der Abschiebung  
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz am 9. Juni 2010 durch die  
Richterin Dr. Arnold als Einzelrichterin beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird für die Dauer von sechs Monaten untersagt, eine  
Rücküberstellung des Antragstellers nach Griechenland gemäß §§ 27 a,  
34 a Asylverfahrensgesetz zu betreiben. Der Antragsgegnerin wird aufge-  
geben, die zuständige Ausländerbehörde über diesen Beschluss unverzüg-  
lich in Kenntnis zu setzen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

- 2 -

## Gründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat Erfolg.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird entsprechend § 117 Abs. 5 VwGO auf die Gründe des den Beteiligten bekannten Beschlusses des Gerichts vom 17. Dezember 2009 (1 L 1383/09.KO) Bezug genommen. An den dortigen Ausführungen ist festzuhalten. Insbesondere liegen dem Gericht keine neuen Erkenntnisse hinsichtlich des Asylsystems in Griechenland vor, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen könnten. Vielmehr spricht auch weiterhin vieles dafür, dass der notwendige Schutz für Asylsuchende in Griechenland, auch im Falle einer Rücküberstellung, dort generell nicht mehr gewährleistet ist und daher die Voraussetzungen zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegeben sind (vgl. hierzu VG Koblenz, Beschl. v. 20. November 2009 – 4 L 1211/09.KO – esovgrp –; VG Trier, Beschl. v. 29. September 2009 – 2 L 530/09.TR – esovgrp –, jeweils m.w.N.)

Zu verweisen ist insoweit insbesondere auf den Bericht des Schweizerischen Bundesamtes für Migration „Focus Griechenland – Asylsystem“ vom 23. September 2009. Darin wird ausgeführt, dass sog. Dublin-Rückkehrer im Vergleich zu anderen Asylbewerbern zwar insofern besser behandelt würden, als sie einen direkten Zugang zum Asylverfahren hätten. Dennoch bestünden auch hier zahlreiche Probleme. So würde etwa die Anhörung oft nicht sachgerecht durchgeführt, da meist unqualifizierte Sprachmittler statt ausgebildete Dolmetscher eingesetzt würden, die Anhörungen insgesamt nur drei bis vier Minuten dauerten und es keine Rückübersetzungen gebe. Häufiger fänden überhaupt keine Anhörungen statt, stattdessen müssten die Rückkehrenden in einem Formular auf fünf Zeilen in ihrer eigenen Sprache beschreiben, warum sie nach Griechenland gekommen seien. Ferner bestünden Probleme mit der Registrierung einer Adresse; sehr viele Dublin-Rückkehrer blieben zudem obdachlos. Ohne die Registrierung einer Adresse könnten die Gesuchsteller aber nicht über den Stand des Verfahrens informiert werden, wodurch sie Fristen versäumten und damit vom Asylverfahren ausgeschlossen würden. Dies stelle einen Verstoß gegen das Non-Refoulement-Prinzip dar (S. 15).

- 3 -

- 3 -

Weiter wird festgestellt, dass trotz entsprechender Verordnungen die Deckung der materiellen Grundbedürfnisse für Asylsuchende in Griechenland nicht gewährleistet sei. Die vorgesehenen Tagegelder seien bisher nicht ausgezahlt, der Zugang zum Gesundheitssystem nicht immer möglich. Personen, die nicht in den Aufnahmeeinrichtungen leben, würden weder finanzielle Unterstützung noch Essen, Kleider und andere Hilfe vom griechischen Staat bekommen (S. 11) (vgl. ferner die Ausführungen des VG Osnabrück, Ur. v. 19. April 2010 – 5 A 30/10 – juris; ferner VG Minden, Beschl. v. 17. Februar 2010 – 12 L 76/10.A – juris, m.w.N. zur Rechtsprechung und zu Auskünften hinsichtlich der Lage von Asylbewerbern in Griechenland).

Sind vor diesem Hintergrund die Erfolgsaussichten des Antragstellers in der Hauptsache – gerichtet auf die Geltendmachung eines subjektiv öffentlich-rechtlichen Anspruchs auf Selbsteintritt der Antragsgegnerin gemäß Art. 3 Abs. 2 nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 – VO Nr. 343/2003/EG – (Dublin II-VO), zumindest als offen anzusehen, fällt die demgemäß zu treffende Folgenabwägung hier zu Gunsten des Antragstellers aus. Insofern ist wiederum auf den Beschluss des Gerichts vom 17. Dezember 2009 (1 L 1383/09.KO) zu verweisen.

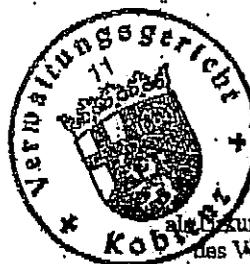
Die Kostenfolge ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

- 4 -

**Rechtsmittelbelehrung**

Der Beschluss ist **unanfechtbar** (§ 80 Asylverfahrensgesetz – AsylVfG –).

gez. Dr. Arnold



**Ausgefertigt**

*W. Weisfend*

Justizbeschäftigte

Sachkundige der Geschäftsstelle  
des Verwaltungsgerichts Koblenz